OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-651203/6/ZO/LJ

Datum:

Linz, 11. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag der Marktgemeinde V, A-V, vertreten durch Rechtsanwälte G & A, V, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.06.2018, GZ: VERK-2018-74818/8-Pfe, betreffend die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Landeshauptmann von Oö. hat mit Bescheid vom 22.6.2018, Gz:. VERK-2018-74818/8-Pfe die Auflassung einer näher konkretisierten Eisenbahnkreuzung angeordnet. Die jetzige Antragstellerin hat gegen diesen Bescheid eine Beschwerde eingebracht, welche sie kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist (offenbar irrtümlich) direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sendete. Von diesem wurde die Beschwerde an die belangte Behörde als zuständige Einbringungsstelle weitergeleitet, diese Weiterleitung erfolgte jedoch erst kurz nach Ablauf der Beschwerdefrist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat deshalb mit Beschluss vom 28.08.2018, Gz: LVwG-651203/4 die Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.06.2018, Gz: VERK-2018-74818/8-Pfe, mit Beschluss zurückgewiesen, da diese wegen der falschen Einbringung verspätet war.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 17.09.2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, wegen Fristversäumung in Folge eines unvorhergesehenen Ereignisses. Sie bringt vor, dass der Mitarbeiter der antragstellenden Partei die Beschwerde deshalb direkt beim Landesverwaltungsgericht eingebracht habe, weil er die Rechtsmittelbelehrung, die im oben genannten Bescheid enthalten ist, nicht richtig verstanden habe. Der Mitarbeiter habe in erster Linie auf den ersten Absatz der Rechtsmittelbelehrung geachtet, wo angeführt wird, dass Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Der weiter unten angeführte Satz, in dem die Behörde schreibt, dass das Rechtsmittel bei ihr einzubringen ist, wurde dagegen missverstanden.
Das unvorhergesehene Ereignis liege in der unrichtigen Auslegung der Rechtsmittelbelehrung durch ihren Mitarbeiter, weshalb sie daher verhindert war, das Rechtsmittel rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Außerdem wird vorgebracht, dass es sich bei dieser unrichtigen Auslegung um einen Irrtum des Mitarbeiters handle, diesem aber nur ein minderer Grad des Versehens vorzuwerfen sei. Die Behörde hätte nämlich in der Rechtsmittelbelehrung die Behörde zu bezeichnen gehabt, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist. Sie habe jedoch nur angeführt, dass die Beschwerde „bei uns“ einzubringen sei. Dies sei aber keine klare Angabe, weshalb die Behörde den gegenständlichen Irrtum mitverursacht habe.
Es wird darüber hinaus auch darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung fristgerecht ist, da die Frist erst in jenem Zeitpunkt zu laufen begann, als die Antragstellerin den zurückweisenden Beschluss am 03.09.2018 zugestellt bekam.

II.1 Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumte und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

II.2 Seit dem Erk eines verst Sen Slg 9024 A/1976 ist unter einem „Ereignis“ nicht mehr nur ein unbeeinflussbares, tatsächliches Geschehen in der Außenwelt zu verstehen, sondern darunter fällt ebenso ein subjektiver, dem Innenleben der Partei angehöriger Vorgang. Ein Irrtum stellt einen solchen inneren psychologischen Vorgang dar und kann deshalb als Ereignis verstanden werden.
Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteinberechnet hat und seinen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwarten konnte, wobei ein der Partei hiebei unterlaufenes Versehen minderen Grades nicht schadet (VwGH 03.04.2001, 2000/08/0214). Ein minderer Grad des Versehens liegt dann vor, wenn die Wiedereinsetzungswerberin nicht auffallend sorglos gehandelt, somit nicht die im Verkehr mit Behörden erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat (VwGH 08.10.1990, 90/15/0134).

Bei der Beurteilung des der Antragstellerin zumutbaren Sorgfaltsmaßstabes ist ihre Erfahrung im Umgang mit Behörden besonders zu berücksichtigen. Das Verschulden ihres Mitarbeiters ist der Antragstellerin zuzurechnen. Die Beschwerde wurde von einem Mitarbeiter der Gemeinde verfasst und vom Bürgermeister unterfertigt. Die Beschwerde wurde von also von einer Behörde eingebracht. Von dieser muss verlangt werden, dass sie mit dem einschlägigen Verfahrensrecht vertraut ist. Es handelt sich im Übrigen um einen in Verwaltungsverfahren allgemein geltenden Grundsatz, dass Rechtsmittel bei jener Behörde einzubringen sind, welche den bekämpften Bescheid erlassen hat. Da die Antragstellerin als Behörde selbst Verwaltungsverfahren zu führen hat, musste Ihr dies bekannt sein. Sollte sie diesbezüglich Sonderregeln im VwGVG vermutet haben, wären ihr entsprechende Erkundigungen zumutbar gewesen. Das Gericht gelangt daher zu der Ansicht, dass die Antragstellerin die ihr zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Der Antragstellerin ist ein Verschulden vorzuwerfen, das über den minderen Grad des Versehens hinausgeht, weshalb der Wiedereinsetzungsantrag abzuweisen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zu Wiedereinsetzungsanträgen sowie zum erforderlichen Grad der Sorgfalt ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch sonst keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl